

FAQ'S BEZUGSUMWANDLUNG „ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMER/INNEN“ GEMÄSS § 3 ABS. (1) Z 15 LIT. A. EStG

1. Wer zahlt den Beitrag?

Jeden Monat (12-mal pro Jahr) werden € 25,- vom Bruttolohn des/der Arbeitnehmers/-in (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) einbehalten und direkt vom/von der ArbeitgeberIn an die von ihm/ihr ausgewählte Versicherung weitergeleitet. Dieser Teil des Bezuges ist von der Lohnsteuer befreit, wodurch sich der tatsächliche Nettoaufwand für jede/n ArbeitnehmerIn um bis zu 50% je nach Steuerprogression vermindert.

Da die gesamten € 25,- ohne Lohnsteuerabzüge in einem Versicherungsprodukt angespart werden, werden durch diesen Steuervorteil weitaus höhere Auszahlungsbeträge erzielt als bei einer vergleichbaren Vorsorge.

2. Schmälert der Abzug der € 25,- die Bemessungsgrundlage meiner Pension?

NEIN! Die Sozialversicherungsbeiträge werden ganz normal abgezogen.

Der Anspruch auf die gesetzliche Pension bleibt somit in voller Höhe erhalten.

3. Kann der Vertrag bei aufrechtem Dienstverhältnis vorzeitig aufgelöst werden?

Ja. Bei der vorzeitigen Auflösung des Vertrages kommt der zu diesem Zeitpunkt gültige Rückkaufswert zur Auszahlung. Die steuerfrei belassenen Versicherungsprämien müssen jedoch nachversteuert werden. Dies wird vom/von der ArbeitgeberIn im Zuge der Lohnverrechnung durchgeführt. Die Versteuerung unterbleibt, wenn der Rückkauf (Rückvergütung) bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

4. Müssen für die Auszahlung des Kapitals bei Vertragsablauf Steuern bezahlt werden?

Der/die ArbeitnehmerIn kann sich zwischen einer einmaligen Kapitalauszahlung und einer lebenslangen monatlichen Pensionszahlung entscheiden. Diese Entscheidung muss erst kurz vor Vertragsablauf getroffen werden.

Die einmalige Auszahlung des Kapitals ist vollkommen steuerfrei.

Die lebenslange Pension ist ab dem Zeitpunkt, ab dem der/die ArbeitnehmerIn mehr Pensionsleistungen konsumiert als er/sie einbezahlt hat, gemäß § 29 Z 1 EStG steuerpflichtig.

5. Was geschieht mit der Lebensversicherung bei Beendigung des Dienstverhältnisses?

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (vor Pensionsbeginn oder Ablauf der Versicherung) bekommt der/die ArbeitnehmerIn seine/ihre persönliche Polisse und hat folgende Möglichkeiten:

- ▶ Der/die ArbeitnehmerIn kann weiterhin selbst die Prämie einbezahlen.
- ▶ Der/die ArbeitnehmerIn kann den Versicherungsvertrag ohne Prämienzahlung weiterführen.
(Prämienfreistellung; dadurch reduziert sich die Versicherungssumme!)
- ▶ Der/die ArbeitnehmerIn kann den Versicherungsvertrag beenden und erhält den Rückkaufswert.
- ▶ Der/die ArbeitnehmerIn kann den Rückkaufswert in eine betriebliche Vorsorgelösung des/der neuen Arbeitgebers/-in übertragen.